

27. Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages.  
4. Tagung des 11. Landtages 1923

Beilage 27

Gesetz vom . . . worin Bestimmungen über die Lehr- und Dienstverpflichtung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Vorarlbergs erlassen werden.  
(Lehr- und Dienstverpflichtungsgesetz.)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Lehrverpflichtung beträgt an den Volksschulen für die Lehrpersonen 30 Wochenstunden, an den Bürgerschulen 26 Wochenstunden in der Dauer von. 10 Monaten.

§ 2.

30 Unterrichtsstunden an der Volksschule oder 26 Unterrichtsstunden an der Bürgerschule werden 42 Kanzleistunden der Beamten gleichgehalten.

§ 3.

Insoferne eine Lehrperson an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule- Vorarlbergs ihre Lehrverpflichtung nicht voll erschöpft, kann sie zur weiteren Unterrichtserteilung an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder. an Fortbildungsschulen aller Art, die öffentlichen Charakter tragen und in derselben Schulgemeinde ihren Standort haben, ohne besondere Entlohnung herangezogen werden. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates, beziehungsweise der Landesschulrat nach Anhörung

27: Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages. 4.  
Tagung des 11. Landtages 1923 '

der Landesregierung, je nachdem die Fortbildungsschule ihrer Einrichtung nach der Landesregierung oder dem Landesschulrate unterstellt ist. Hinsichtlich des/ Unterrichtes an Fortbildungsschulen ist es gleichgiltig, ob er während der gewöhnlichen Unterrichtsstunden oder in sonst schulfreier Zeiterteilt wird. Ausgenommen sind die Hauptferien in der Dauer von 2 Monaten. Überstunden, zu denen der Lehrer in dringenden Fällen verpstichtet werden kann, sind . nach den jeweils für den Unterricht, an Volks- und Bürgerschulen geltenden Bestimmungen zu entlohnen.

% : ' § 4. \_ '

? Eine Lehrperson, deren Lehrverpflichtung nicht voll erschöpft wird, kann ohne besondere Entlohnung. auch zu anderen Dienstleistungen, "die seiner Vorbildung entsprechen", für das Land oder für die Gemeinde herangezogen werden, soweit dadurch ihre Dienstverpstichtung von 30, beziehungsweise 26 Unterrichtsstunden oder 42 Kanzleistunden nicht überschritten wird. Die in § 1 festgesetzte Lehrverpslichtung überschreitende Stunden, zu denen der Lehrer in dringenden Fällen verpflichtet werden kann, sind .nach dem für Mehrstunden an Volksschulen unter Anwendung des in § 5 enthaltenen Umrechnungsschlüssels zu entlohnen. Als solche Dienstleistungen gelten vornehmlich Kanzleidienste, und die Beaufsichtigung und Leitung von Schülern außerhalb der. gewöhnlichen Unterrichtszeit im Dienste der Erziehung und des Unterrichtes. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Landesschulrät nach Anhörung der Landesregierung.

-.1 , § 5.

Zu Dienstleistungen im Sinne der §§ 3 und 4 kann die nicht vollbeschäftigte Lehrperson nur nach folgenden Bestimmungen herangezogen werden:

a) Unterrichtsstunden an Fortbildungsschulen sind gleichzuwerten den Lehrstundeu. .

b) Bei Verwendung zu Dienstleistungen im Sinne des § 4 sind die tatsächlich gegebenen^ Unterrichtsstunden bei Lehrpersonen an ^Volksschulen nach dem Schlüssel 1 Lehrstunde = 14 Kanzleistunde, bei Lehrpersonen an Bürgerschulen nach- dem Schlüssel 1 Lehrstunde - 16 Kanzleistunde in Manzleistunden umzurechnen.

c) Schulleitern von 1-Massigen Volksschulen sind für die Woche 2 Unterrichtsstunden, an\_

27.. Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages.  
4., Tagung des 11. Landtages 1928.

4-lässigen Volksschulen 3 Unterrichtsstunden,  
an 7 und mehrklassigen Volksschulen  
4 Unterrichtsstunden in ihre Dienstverpftichtung  
einzurechnen. Jedoch werden Überstunden,  
die aus diese Weise entstehen, nur dann besonders  
entlohnt, wenn eine andere Stundenausteilung  
an der betreffenden Schule nicht  
möglich ist.

d) Leiter von Volks- und Bürgerschulen gelten  
auch dann als vollbeschäftigt, wenn sie aus  
Grund ihrer Leitungsarbeiten verringerte  
Lehrverpflichtung haben.

§ 6.

. Die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes  
haben innerhalb der Lehrverpslichtung die Klaffenlehrerinnen  
zu übernehmen. Eine besondere Entwöhnung  
findet auch dann nicht statt, wenn der  
Unterricht in sonst schulfreier Zeit erteilt werden  
muß. ' "

Mehrstunden, zu denen die Lehrerinnen in  
dringenden Fällen herangezogen werden können,  
sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu  
entlohnen.

. Die Festsetzung von Übergangsbestimmungen  
steht dem Landesschulrate im Einvernehmen mit  
der Landesregierung zu.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch  
sinngemäße Anwendung auf die Katecheten an  
systemisierten Katechetenstellen.

. , - § 8,

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1923 in  
Wirksamkeit..

Mit Beginn seiner WirksamkeitHtretenAdie  
früheren aus den Gegenstand bezüglichlichen landesgesetzlichen  
Bestimmungen und- alle Verordnungen  
und Erlässe, die dem vorstehenden Gesetze zuwiderlaufen.  
oder durch dasselbe ersetzt werden, außer  
Kraft. " -

Drucl von J. N. Teutsch :n Birgerz.

103

Beilage 27.

# Gesetz

vom . . . . .

worin Bestimmungen über die Lehr- und Dienstverpflichtung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Vorarlbergs erlassen werden.  
(Lehr- und Dienstverpflichtungsgesetz.)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Lehrverpflichtung beträgt an den Volksschulen für die Lehrpersonen 30 Wochenstunden, an den Bürgerschulen 26 Wochenstunden in der Dauer von 10 Monaten.

§ 2.

30 Unterrichtsstunden an der Volksschule oder 26 Unterrichtsstunden an der Bürgerschule werden 42 Kanzleistunden der Beamten gleichgehalten.

§ 3.

Insoferne eine Lehrperson an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule Vorarlbergs ihre Lehrverpflichtung nicht voll erschöpft, kann sie zur weiteren Unterrichtserteilung an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder an Fortbildungsschulen aller Art, die öffentlichen Charakter tragen und in derselben Schulgemeinde ihren Standort haben, ohne besondere Entlohnung herangezogen werden. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Landes Schulrates, beziehungsweise der Landes Schulrat nach Anhörung

der Landesregierung, je nachdem die Fortbildungsschule ihrer Einrichtung nach der Landesregierung oder dem Landesschulrate unterstellt ist. Hinsichtlich des Unterrichtes an Fortbildungsschulen ist es gleichgültig, ob er während der gewöhnlichen Unterrichtsstunden oder in sonst schulfreier Zeit erteilt wird. Ausgenommen sind die Hauptferien in der Dauer von 2 Monaten. Ueberstunden, zu denen der Lehrer in dringenden Fällen verpflichtet werden kann, sind nach den jeweils für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen geltenden Bestimmungen zu entlohnen.

§ 4.

Eine Lehrperson, deren Lehrverpflichtung nicht voll erschöpft wird, kann ohne besondere Entlohnung auch zu anderen Dienstleistungen, „die seiner Vorbildung entsprechen“, für das Land oder für die Gemeinde herangezogen werden, soweit dadurch ihre Dienstverpflichtung von 30, beziehungsweise 26 Unterrichtsstunden oder 42 Kanzleistunden nicht überschritten wird. Die in § 1 festgesetzte Lehrverpflichtung überschreitende Stunden, zu denen der Lehrer in dringenden Fällen verpflichtet werden kann, sind nach dem für Mehrstunden an Volksschulen unter Anwendung des in § 5 enthaltenen Umrechnungsschlüssels zu entlohnen. Als solche Dienstleistungen gelten vornehmlich Kanzleidienste und die Beaufsichtigung und Leitung von Schülern außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit im Dienste der Erziehung und des Unterrichtes. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Landesschulrat nach Anhörung der Landesregierung.

§ 5.

Zu Dienstleistungen im Sinne der §§ 3 und 4 kann die nicht vollbeschäftigte Lehrperson nur nach folgenden Bestimmungen herangezogen werden:

- a) Unterrichtsstunden an Fortbildungsschulen sind gleichzuwerten den Lehrstunden.
- b) Bei Verwendung zu Dienstleistungen im Sinne des § 4 sind die tatsächlich gegebenen Unterrichtsstunden bei Lehrpersonen an Volksschulen nach dem Schlüssel 1 Lehrstunde = 1·4 Kanzleistunde, bei Lehrpersonen an Bürgerschulen nach dem Schlüssel 1 Lehrstunde = 1·6 Kanzleistunde in Kanzleistunden umzurechnen.
- c) Schulleitern von 1—3klassigen Volksschulen sind für die Woche 2 Unterrichtsstunden, an

4—6klassigen Volksschulen 3 Unterrichtsstunden, an 7 und mehrklassigen Volksschulen 4 Unterrichtsstunden in ihre Dienstverpflichtung einzurechnen. Jedoch werden Ueberstunden, die auf diese Weise entstehen, nur dann besonders entlohnt, wenn eine andere Stundenaufteilung an der betreffenden Schule nicht möglich ist.

- d) Leiter von Volks- und Bürgerschulen gelten auch dann als vollbeschäftigt, wenn sie auf Grund ihrer Leitungsarbeiten verringerte Lehrverpflichtung haben.

#### § 6.

Die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes haben innerhalb der Lehrverpflichtung die Klassenlehrerinnen zu übernehmen. Eine besondere Entlohnung findet auch dann nicht statt, wenn der Unterricht in sonst schulfreier Zeit erteilt werden muß.

Mehrstunden, zu denen die Lehrerinnen in dringenden Fällen herangezogen werden können, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu entlohnen.

Die Festsetzung von Uebergangsbestimmungen steht dem Landes Schulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung zu.

#### § 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch sinngemäße Anwendung auf die Katecheten an systemisierten Katechetenstellen.

#### § 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1923 in Wirksamkeit.

Mit Beginn seiner Wirksamkeit treten die früheren auf den Gegenstand bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen und alle Verordnungen und Erlässe, die dem vorstehenden Gesetze zuwiderlaufen oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Kraft.